

Statuten
PRO TENNIS WOHLLEN (PTW)
Verein zur Jugend- und Leistungsförderung im
Tennis Club Wohlen Niedermatten (TCWN)

Pro Tennis Wohlen (PTW)

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Pro Tennis Wohlen (PTW)", besteht in Wohlen ein gemeinnütziger und steuerbefreiter Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit dem Zweck der Jugend- und Leistungsförderung im Tennis Club Wohlen Niedermatten (TCWN).

Die Mittel werden auf schriftlichen Antrag des TCWN nach Prüfung durch den Vorstand des PTW dem TCWN zur Verfügung gestellt. Die PTW hat das Recht, sich die Zweckgebundenheit der zur Verfügung gestellten Mittel belegen zu lassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Arten, Erwerb und Verlust

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen sein. Einzige Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft erklärt. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein Jahr mit der erneuten Bezahlung des Mitgliedbeitrages. Erfolgt die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages nicht innert vom Vorstand festzulegender Frist, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Austritt aus dem Verein hat bis zum 31. Dezember schriftlich zu erfolgen.

Es wird eine Mitgliedschaftsliste geführt, zu der alle Mitglieder Zugang haben.

Art. 3

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Beitrag eines Neu-Mitglieds, das nach dem 1. September beitrifft, gilt für das kommende Jahr.

III. ORGANISATION

Art. 4

Organe

Die Organe der Vereinigung bestehen aus:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - weiteres Mitglied
 - Delegierter des TCWN ohne Stimmrecht
- c) den Rechnungsrevisoren (2 Personen)

Pro Tennis Wohlen (PTW)

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5

Befugnisse

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- b) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, des Revisorenberichtes, der Jahresrechnung sowie der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 3
- f) Festlegung des Anteils der Mitgliederbeiträge und Spenden der Förderungsgelder, die vom Vorstand an den TCWN vergeben werden können
- g) Weitere Vergaben von Mitteln für den TCWN.

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.

Art. 6

Einberufung und Ankündigung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss innert vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden in der Regel zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt.

Art. 7

Anträge und Beschlussfassung

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand orientiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge. Die Mitgliederversammlung kann über derartige Anträge entscheiden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

V. Vorstand

Art. 8

Zusammensetzung des Vorstandes und Befugnisse

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Vorstandsmitglieder der PTW dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des TCWN sein.

Pro Tennis Wohlen (PTW)

Aufgaben des Vorstandes:

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
- b) entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel ohne Einflussnahme auf die Politik der Geschäftsleitung des TCWN.
- c) entscheidet über Ausschlüsse,
- d) beruft die Mitgliederversammlung ein,
- e) legt die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest und orientiert die Mitglieder hierüber an der Mitgliederversammlung,
- f) übt alle Befugnisse aus, welche nicht anderen Organen übertragen worden sind,
- g) beschliesst und orientiert über interne und externe Anlässe.
- h) Der Vorstand erlässt Reglemente, die zur Klarheit des Auftragserfüllung dienen. Das Reglement ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Ebenfalls bei Änderungen.

Art. 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder zwei Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft den Stichentscheid.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll, das von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

Art.10

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Er leitet die Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

VI. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN UND REVISOREN

Art. 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Revisionsbericht wird an der jährlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.

Art. 12

Einnahmen

Die Einnahmen der PTW bestehen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und freiwilligen Spenden.

Art. 13

Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel und der definierten Zweckgebundenheit.

Pro Tennis Wohlen (PTW)

Art.14

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeit der PTW haftet nur das Vereinsvermögen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 15

Verfahren

Die Auflösung der PTW kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie erfolgt, wenn zwei Drittel der gültig Stimmenden sie gutheissen.

Art. 16

Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinne und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Genehmigungsvermerk

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung der PTW vom 18. 1. 2008 angenommen worden.

5610 Wohlen, 18. Januar 2008

Statutenänderung (siehe Art. 2) wurde an der GV vom 6.3.2014 genehmigt.

Statutenänderung (siehe Art. 2) wurde an der GV vom 8.3.2022 genehmigt.

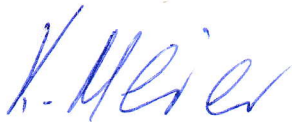
Wohlen, den 8.3.2022

Unterschriften nächste Seite

Pro Tennis Wohlen



Der Präsident:
sig. Martin Burkard



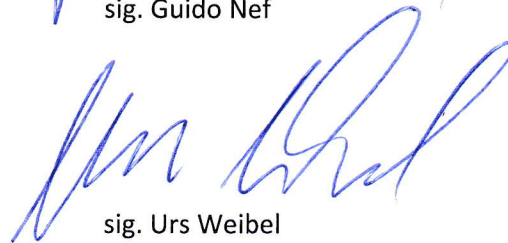
Der Vizepräsident:
sig. Kurt Meier



sig. Markus Küng



sig. Guido Nef



sig. Urs Weibel